

# FAQ zur landesweiten IT-Schulinfrastrukturadministration in Sachsen-Anhalt

Stand: 12.06.2022

Fragen oder Hinweise an: [mb-referat15@sachsen-anhalt.de](mailto:mb-referat15@sachsen-anhalt.de)

zum DigitalPakt: <https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schule-und-unterricht/schule-in-der-digitalen-welt/der-digitalpakt-in-sachsen-anhalt/>

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung:.....	2
1. Was beinhaltet die landesweite Administration? .....	3
2. Gehören Office-Produkte zur Erstausrüstung der Lehrer-Geräte? Wer gibt hier den Aktualisierungszeitraum vor und muss der Schulträger, wenn er eine zeitnahe Aktualisierung haben möchte, dafür bezahlen? .....	3
3. Wer ist auf den Lehrer-Geräten für die Einhaltung der DSGVO zuständig und wer auf den Tablets der Kinder? .....	3
4. Ist die Administration der vorhandenen bzw. der über den DigitalPakt geplanten Infrastruktur (Server, WLAN, Netzwerk) sowie interaktiven Tafeln vorgesehen? .....	3
5. Inwiefern schafft das neue MDM des Landes für Lehrerendgeräte Möglichkeiten zu einer pädagogischen Nutzung? .....	3
6. Wie verhält es sich mit den Schulträgern, die keinen vom Land finanzierten Glasfaseranschluss in Anspruch genommen haben: Erhalten diese auch eine vom Land finanzierte Firewall?.....	3
7. Als Firewall soll eine Palo Alto-Lösung eingesetzt werden? Wie lange läuft der erste Service-Vertrag? Wer übernimmt die Folge-Lizenzkosten nach x Jahren? .....	3
8. Wird die Firewall mit dem Glasfaseranschluss geliefert? Oder muss diese im DigitalPakt mit angeschafft werden?.....	3
9. Wie sollen die Geräte, die schon beschafft wurden, z.B. Schülernotebooks aus dem Sonderprogramm, in das MDM des Landes eingebunden? .....	3
10. Steht bereits fest, wer der künftige Dienstleister des Admin-Programms sein wird? .....	3
11. Steht schon ein konkretes IDM fest? .....	4
12. Wie sieht der Zeitplan für die landesweite Administration aus?.....	4
13. Welchen Vorteil bringt eine zentrale Administration? .....	4
14. Wie ist die Verwendung der Finanzmittel bei zentraler Administration nachzuweisen? ...	4
15. Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Schulträger? Wer ist erster Ansprechpartner bei Problemen? .....	4
16. Wer ist z. B. für die Einrichtung von Druckern und Netzwerkscannern zuständig?.....	4
17. Muss die Installation von Zusatzsoftware zusätzlich bezahlt werden? .....	4
18. Wie schnell ist die Reaktionszeit bei Problemen, die man nur vor Ort lösen kann?.....	4
19. Ist die ursprüngliche Bekundung der Schulträger zur Teilnahme an der zentralen Administration hinfällig?.....	4
20. Warum ist eine Teilnahme an der zentralen Administration nicht sofort möglich? .....	5

**Vorbemerkung:**

Das Land bietet interessierten Schulträgern die Nutzung einer landesweiten Administration der IT-Schulinfrastruktur an. Ziel des Vorhabens ist die Bereitstellung eines modernen, skalierbaren und zukunftsfähigen Gesamtsystems, mit dessen Hilfe zuerst die digitalen Endgeräte von Lehrkräften und ggf. die Endgeräte von Schülerinnen und Schülern standardisiert und schul(träger)übergreifend administriert werden können. Mit dem IT-System soll eine spürbare Entlastung der Schulträger in Sachsen-Anhalt von administrativen Aufgaben beim Betrieb von digitalen Endgeräten sichergestellt werden.

**1. Was beinhaltet die landesweite Administration?**

Grundsätzlich beinhaltet die (landesweite) Administration die Sicherstellung des Betriebes der digitalen Endgeräte. Im Normalfall besteht dieses aus einem Support-System, der Software-Kontrolle (z.B. für einheitliche Rechner der Lehrkräfte) und einem Identity-Management.

**2. Gehören Office-Produkte zur Erstausrüstung der Lehrer-Geräte? Wer gibt hier den Aktualisierungszeitraum vor und muss der Schulträger, wenn er eine zeitnahe Aktualisierung haben möchte, dafür bezahlen?**

Nein. Bei der landesweiten Administration sollen zukünftig Office-Produkte genutzt werden können. Deren Administration erfolgt dann auch zentral. Bei der Eigenadministration durch den Schulträger gelten dessen Vorgaben unter Berücksichtigung der Leitlinien für die IT-Ausstattung an Schulen.

**3. Wer ist auf den Lehrer-Geräten für die Einhaltung der DSGVO zuständig und wer auf den Tablets der Kinder?**

Die DSGVO-Verträglichkeit der Software in der landesweiten Administration wird für jede (Standard)Software vorab geprüft. Nutzerinnen und Nutzer bleiben weiterhin in der Pflicht DSGVO-konform mit vorhandenen Daten umzugehen (bspw. kein Upload von Schülerdaten in private Clouds).

Bei der Administration durch den Schulträger ist weiterhin der Schulträger bei den digitalen Endgeräten der Schülerinnen und Schüler in der Kontrollpflicht.

**4. Ist die Administration der vorhandenen bzw. der über den DigitalPakt geplanten Infrastruktur (Server, WLAN, Netzwerk) sowie interaktiven Tafeln vorgesehen?**

Nein, aktuell ist dies nicht geplant. Die Administration der Lehrkräfte-Leihgeräte ist der Einstieg in die landesweite Administration. Die Administration der Schülerendgeräte aus dem Sonderausstattungsprogramm wäre der zweite Schritt.

**5. Inwiefern schafft das neue MDM des Landes für Lehrerendgeräte Möglichkeiten zu einer pädagogischen Nutzung?**

Diese Frage wird mit Blick auf die Besonderheiten vor Ort zunächst in einem bilateralen Gespräch geklärt, das von den konkreten Bedürfnissen des Schulträgers ausgeht. Aktuell stehen die technische Funktionalität und die Informationssicherheit im Vordergrund der Betrachtung.

**6. Wie verhält es sich mit den Schulträgern, die keinen vom Land finanzierten Glasfaseranschluss in Anspruch genommen haben: Erhalten diese auch eine vom Land finanzierte Firewall?**

Ja.

**7. Als Firewall soll eine Palo Alto-Lösung eingesetzt werden? Wie lange läuft der erste Service-Vertrag? Wer übernimmt die Folge-Lizenzkosten nach x Jahren?**

Der aktuelle Vertrag ist bis Juni 2023 terminiert, zur Übernahme der Folgekosten können erst im Rahmen der kommenden Haushaltsberatungen verbindliche Aussagen erfolgen.

**8. Wird die Firewall mit dem Glasfaseranschluss geliefert? Oder muss diese im DigitalPakt mit angeschafft werden?**

Die Sicherheitskomponente wird zusammen mit dem Glasfaseranschluss geliefert.

**9. Wie sollen die Geräte, die schon beschafft wurden, z.B. Schülernotebooks aus dem Sonderprogramm, in das MDM des Landes eingebunden?**

Zunächst ist die Einbindung der Lehrkräfte-Dienstrechner beabsichtigt. Dazu wird ein Pilotvorhaben mit den Landesschulen durchgeführt. Im Rahmen des Pilotvorhabens wird geprüft, wie und ggf. ab wann eine Einbindung der Schüler-Endgeräte möglich ist.

**10. Steht bereits fest, wer der künftige Dienstleister des Admin-Programms sein wird?**

Nein.

### 11. Steht schon ein konkretes IDM fest?

Diese Fragen sollen im Pilotprojekt geklärt werden. Wichtig ist es, dass Dienste bedient werden. Dabei wird nicht nur Wert auf die Funktionalität gelegt, sondern auch darauf, dass Informations- und Sicherheitskriterien mit höchster Zuverlässigkeit erfüllt werden. Das kann Abwägungen erforderlich machen und Entscheidungen bedingen, ob alle Systeme eingebunden werden können.

### 12. Wie sieht der Zeitplan für die landesweite Administration aus?

Zunächst erfolgt ab Januar 2022 an den acht Landesschulen ein Pilotbetrieb der bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 abgeschlossen sein soll. Dies ist die Grundlage für die Ausschreibung einer zentralen Dienstleistung mit hoher Verfügbarkeit und Servicequalität für die Schulträger. Ein Angebot an Schulträger soll ca. zur Mitte des Schulhalbjahres (Okt./Nov. 2021/22) erfolgen.

Entscheidend für den Pilotbetrieb und die nachhaltige Funktionalität ist das Zusammenspiel der Komponenten Mobile Device Management, Identitätsmanagement, Dokumentation, Einbindung des Bildungsmanagementsystems (BMS) und der Dienste des Bildungsservers/Schulservers. Besondere Priorität hat die Datensicherheit im Sinne des EU-DSGVO, insb. hinsichtlich der Cloud Security.

Der Pilotbetrieb soll die Berücksichtigung der Erfahrungen und Ideen der Schulträger möglich machen. Das MB ist sehr daran interessiert, dass die Schulträger – auch diejenigen, die sich bereits jetzt für eine eigenständige Lösung entschieden haben – mit ihren Erfahrungen zum Erfolg des Projekts beitragen.

### 13. Welchen Vorteil bringt eine zentrale Administration?

Spürbare Kostenreduktion durch weniger Personal  
Durchgehender Service  
Vereinheitlichung von Hard- und Software  
Schulübergreifende Synergieeffekte

### 14. Wie ist die Verwendung der Finanzmittel bei zentraler Administration nachzuweisen?

Die Nachweispflicht durch den Schulträger entfällt. Das Land kommt der Nachweispflicht gegenüber dem Bund nach.

### 15. Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Schulträger? Wer ist erster Ansprechpartner bei Problemen?

Ansprechpartner bei Problemen ist der sog. „User Help Desk (UHD)“. Hier können Probleme telefonisch oder online angezeigt werden.

### 16. Wer ist z. B. für die Einrichtung von Druckern und Netzwerkscannern zuständig?

Die Einbindung von Druckern und Scannern usw. erfolgt über eine Fernwartung (Beauftragung über UHD). Weiterhin kann die jeweilige Konfiguration für einen Schulträger / Schulen gebündelt durch die landesweite Administration angestoßen werden.

### 17. Muss die Installation von Zusatzsoftware zusätzlich bezahlt werden?

Zusatzsoftware kann, sofern Administratorenrechte benötigt werden, über eine Fernwartung (Beauftragung über den UHD) installiert werden. Etwaige Lizenzkosten sind nicht über diese Zusatzverwaltungsvereinbarung förderfähig.

### 18. Wie schnell ist die Reaktionszeit bei Problemen, die man nur vor Ort lösen kann?

Zukünftig wird man bei nicht durch den UHD mittels Fernwartung lösbaren Problemen das Endgerät einsenden können. Anschließend wird ein repariertes Gerät oder u. U. ein Neugerät zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls stehen größeren Schulen Austauschgeräte zur Verfügung, die kurzfristig nutzbar gemacht werden können.

### 19. Ist die ursprüngliche Bekundung der Schulträger zur Teilnahme an der zentralen Administration hinfällig?

Nein.

**20. Warum ist eine Teilnahme an der zentralen Administration nicht sofort möglich?**

Die Pilotierung ist noch nicht abgeschlossen. Deshalb ist derzeit nur eine dezentrale Lösungsvariante möglich. Grundlage bilden die zugesandten Vertragsunterlagen.

**21. Ist die ursprüngliche Bekundung der Schulträger zur Teilnahme an der zentralen Administration hinfällig?**

Nein.

**22. Warum ist eine Teilnahme an der zentralen Administration nicht sofort möglich?**

Die Pilotierung ist noch nicht abgeschlossen. Deshalb ist derzeit nur eine dezentrale Lösungsvariante möglich. Grundlage bilden die zugesandten Vertragsunterlagen.